



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Ruth Müller, Susann Biedefeld SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie  
(Drs. 17/21732)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 werden in Art. 78a Satz 1 Nr. 1 die Wörter „oder die zuständige Behörden einen Erörterungstermin nicht für erforderlich hält“ gestrichen.

### **Begründung:**

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) stellen einen wichtigen Bestandteil des Umweltschutzes dar. Im Rahmen einer UVP werden Behörden und Bürger bei der Entscheidung über die Durchführung eines geplanten Projekts mit einbezogen. Aus diesen Umweltberichten können frühzeitig die möglichen Folgen eines Projekts für die Umwelt erkannt und bei der Entscheidung über das Projekt berücksichtigt werden.

Eines der wichtigsten Verfahrenselemente der UVP ist es, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange einzubeziehen sowie deren Einwände zu erörtern.

Ein Erörterungstermin ermöglicht es, neben dem Vorhabenträger auch weiteres Fachwissen und die Kenntnisse Dritter, das heißt von Sachverständigen, Umweltverbänden, Behörden oder sonstigen Dritten einzubeziehen.

Um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, müssen die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (v. a. Fachbehörden) im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit bekommen, sich zu beteiligen. Dafür muss sichergestellt werden, dass die vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit an einem Erörterungstermin teilnehmen und sich zum Vorhaben äußern kann.